

Überörtliche Sozietät mit  
FIEDLER & FORSTER

Bongen, Renaud & Partner · Gänsheidestr. 68 · 70184 Stuttgart

**Einschreiben/Rückschein**

**Vorab per Telefax: 0 62 07/13 68**

Aktion Leben e. V.

Postfach 61

69518 Abtsteinach

09.07.97

jn-mo

1748-97.1

Sekretariat:

Tel.: 16445-28

Fax: 16445-11

**Ihre Protestaktion gegen die Gemeinschaftspraxis  
Dr. Schipper und Dr. Gottenbos, Ludwigsburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Dr. med. Arie Johan Schipper und Herr Dr. med. Johannes Gottenbos, Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Ihnen gegenüber beauftragt.

Anlaß unserer Beauftragung sind Protest- und Flugblattaktionen, die Sie vor der Gemeinschaftspraxis unserer Mandanten sowie in der unmittelbaren Umgebung der Praxis, namentlich im Geschäftshaus Monreposstraße 49, veranstaltet haben. Dabei wurden von Mitgliedern Ihres Vereins Flugblätter an Passanten sowie insbesondere an Patientinnen unserer Mandanten verteilt und weitere Flugblätter in Haus- und Geschäftsbriefkästen eingeworfen. In diesen Flugblättern wurde unter namentlicher Nennung unserer Mandanten die von diesen betriebene Gemeinschaftspraxis als "**Tötungsambulanz für ungeborene Kinder**" bezeichnet. Ferner wurden Patientinnen, die die Praxis unserer Mandanten aufsuchen wollten, von Mitgliedern Ihres Vereins behindert, abgedrängt und beschimpft.

**STUTT GART**

Dr. Wolfgang Bongen<sup>1)</sup>

Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Werner Renaud<sup>1)</sup>

Notar

Martina Bongen<sup>1)</sup>

Fachwältin für Verwaltungsrecht

Bernhard Resemann

Dr. Rainer Laux<sup>1)</sup>

Dr. Erich Bülow

Thomas Janssen<sup>1)</sup>

Ralf Kremer<sup>1)</sup>

Dieter Ulrich<sup>1)</sup>

Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Jörg Fecker<sup>1)</sup>

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tobias Scholl<sup>1)</sup>

Petra Bernhard

Martin Wagner

Dipl. Kaufmann

Achim Kinzelmann

Dr. Friedrich Wahl

<sup>1)</sup>auch zugelassen beim

OLG Stuttgart

**BERLIN**

Hans Eike v. Oepeln-Bronikowski<sup>2)</sup>

Notar

Erik v. Falkenhayn

Dr. Frank A. Hammel<sup>2)</sup>

L. Wilken Straatmann

Dr. Bettina Schleicher

<sup>2)</sup>auch zugelassen beim KG

**FRANKFURT**

Dr. Peter Forster<sup>3)</sup>, Notar

Helmut Heide<sup>3)</sup>, Notar

Dipl.-Kaufmann

Manfred Ihle, Notar

Docteur de l'Université de Bordeaux

Hans W. Partmann<sup>3)</sup>, Notar

Fachanwalt für Steuerrecht

Hans-Peter Hansen

Fachanwalt für Steuerrecht

Rolf Halbig

Bernd Christian Haager<sup>3)</sup>

Fachanwalt für Steuerrecht

Waltraud Langenbruch

Werner Gaus, LL.M.

Attorney at Law (NY)

Christiane Leffers

Matthias Volkmann

Heinz Benesch

<sup>3)</sup>zugelassen beim

OLG Frankfurt am Main

**LEIPZIG**

Dr. Bernhard Kühn<sup>4)</sup>

Dr. Nikolaus Petersen

Eike Rief

zugelassen bei allen LG der

neuen Bundesländer

<sup>4)</sup>auch zugelassen beim

OLG Dresden

**MÜNCHEN**

Dr. Rolf Fiedler<sup>5)</sup>

Dr. Manfred Gegerle<sup>5)</sup>

Dr. Manfred Maischein<sup>5)</sup>

Dr. Werner Wellhöfer<sup>5)</sup>

Elisabeth Fiedler<sup>5)</sup>

Dr. Hermann Clemm<sup>5)</sup>

Steuerberater

Dr. Ralf Dierck<sup>5)</sup>

Steuerberater

Dr. Gerd Seeliger<sup>5)</sup>

Steuerberater

Dr. Eckhard Schmid<sup>5)</sup>

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Birgit Rothenberger<sup>5)</sup>

Peter Endres

Dr. Klemens Probst

Dr. Thomas Langer

Dr. Stefan Höß

alle Rechtsanwälte zugelassen

an den LG München I und II

<sup>5)</sup>auch zugelassen beim

OLG München und beim BayObLG

**STUTT GART**

Gänsheidestr. 68

D-70184 Stuttgart

Tel. 07 11/1 64 45-0

Fax 07 11/1 64 45-11

**BERLIN**

Rankestraße 8

D-10789 Berlin

Tel. 030/8856 03-0

Fax 030/8856 03-33

**FRANKFURT**

Opernplatz 2

D-60313 Frankfurt

Tel. 069/2 98 93-0

Fax 069/2 98 93-299

**LEIPZIG**

Grimmaische Str. 25

D-04109 Leipzig

Tel. 03 41/9 64 98-0

Fax 03 41/9 64 98-40

**MÜNCHEN**

Brienner Str. 12

D-80333 München

Tel. 089/23 98-0

Fax 089/23 98-259

**PARIS**

Tour Framatome

F-92084 Paris La Défense

Tel. 33/1/47 76 28 10

Fax 33/1/47 96 63 63

Die geschilderten Vorfälle sind aus verschiedenen Gründen als rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unserer Mandanten zu qualifizieren, der insbesondere angesichts der konkreten Umstände der von Ihnen durchgeführten Aktion weder durch den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen noch durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt ist. Durch die Bezeichnung "**Tötungsambulanz für ungeborene Kinder**" unter namentlicher Nennung unserer Mandanten werden diese gezielt und in unerträglicher Weise diffamiert. Durch die Bezeichnung "**Tötungsambulanz**" erwecken Sie bei den Lesern des Flugblatts den unzutreffenden Eindruck, in der Praxis unserer Mandanten würden Schwangerschaftsabbrüche unter Nichtbeachtung des geltenden Rechts bzw. der für eine legale Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen vorgesehenen Voraussetzungen durchgeführt. Damit wird den Lesern Ihrer Flugblätter suggeriert, in der Praxis unserer Mandanten würden illegale Schwangerschaftsabbrüche, also "Tötungen", durchgeführt.

Der von Ihnen auf diese Weise erweckte Eindruck ist freilich unzutreffend und somit irreführend. In der Gemeinschaftspraxis unserer Mandanten werden Schwangerschaftsabbrüche ausnahmslos unter strikter Beachtung der geltenden Rechtslage durchgeführt. Dies bedeutet, daß Schwangerschaftsabbrüche lediglich dann durchgeführt werden, wenn sich die Schwangere zuvor von einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktsberatungsstelle nach Maßgabe von § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hat beraten lassen bzw. die materiellen Voraussetzungen von § 218 Abs. 2 und 3 StGB vorliegen. Diese Praxis entspricht uneingeschränkt dem geltenden Recht auf der Grundlage des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 21.08.1995. Versuche der Bayrischen Staatsregierung, die bundeseinheitliche Rechtslage durch landesrechtliche Regelungen zu unterlaufen, sind durch das erst vor wenigen Wochen verkündete Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückgewiesen worden.

Nachdem sich somit unsere Mandanten mit dem Betrieb ihrer Gemeinschaftspraxis uneingeschränkt auf dem Boden des geltenden Rechts bewegen, steht die Berufsausübung unserer Mandanten ihrerseits unter dem Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Berufsausübungsfreiheit. Es kann vor diesem Hintergrund nicht hingenommen werden, daß Sie mit den geschilderten Aktionen in die geschützten Rechtspositionen unserer Mandanten eingreifen.

Völlig unannehmbar ist im übrigen der Umstand, daß Sie in aggressiver und feindseliger Weise auf Patientinnen unserer Mandanten einwirken und den Versuch unternehmen, diese am Betreten der Praxis unserer Mandanten zu hindern. In einem derartigen Verhalten manifestiert sich eine besondere Intoleranz gegenüber der eigenverantwortlichen Entscheidung

einer Schwangeren, sich nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen, ergebnisoffenen Schwangerenkonfliktberatung für einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden. Deshalb können Sie sich insoweit auch nicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen, da dieses Recht Toleranz gegenüber der freien Willensentscheidung desjenigen voraussetzt, der die von Ihnen vertretene Auffassung nicht teilt. Auf die insoweit ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen wir hinweisen.

Vor dem geschilderten Hintergrund stellt sich die von Ihnen durchgeführte Flugblattaktion als rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unserer Mandanten nach Maßgabe von § 823 Abs. 1 BGB dar, zu deren sofortigen Unterlassung Sie nach § 1004 BGB verpflichtet sind. Zudem liegt wegen des beleidigenden Charakters Ihrer Äußerungen ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht unserer Mandanten vor, der ebenfalls sofort zu unterlassen ist. Soweit die beanstandeten Äußerungen Dritten gegenüber aufgestellt wurden, liegt zudem der Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) sowie der Verleumdung (§ 187 StGB) vor. Soweit schließlich Patientinnen unserer Mandanten von Mitgliedern der Aktion Leben e. V. beschimpft und am Betreten der Praxisräume unserer Mandanten gehindert wurden, liegen die Straftatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB) sowie der Nötigung (§ 240 StGB) vor.

Unsere Mandanten werden nicht zögern, Ihnen die beanstandeten Aktionen im Wege einer einstweiligen Verfügung unter Androhung von Ordnungsgeldern bis zu DM 500.000,-- gerichtlich verbieten zu lassen, sofern sich Anzeichen dafür ergeben sollten, daß Sie die beanstandeten Flugblattaktionen wiederholen. An der Entschlossenheit unserer Mandanten, sich gegen weitere Rechtsverletzungen mit allem Nachdruck zur Wehr zu setzen, sollten mithin keine Zweifel bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Rechtsanwalt

  
- Janssen -